



Zuständiges Gremium: Sendekommission
Kann abgeändert werden durch: Mitgliederversammlung
Geltungsbereich: Für Sendungsmacher*innen

Die Sendevereinbarung wird geschlossen

zwischen der*dem Sendungsmacher*in oder
den Sendungsmacher*innen

und der Sendekommission der gemeinnützigen AG Radio Lora
Militärstrasse 85
8004 Zürich

Vorbemerkungen

Radio LoRa

- ist ein nicht gewinnorientiertes, partizipatives und werbefreies Radio- und Medienprojekt, in dessen Programm und Betrieb sich ein emanzipatorischer Anspruch widerspiegelt und das Gerechtigkeit und soziale Gleichberechtigung anstrebt. Das Projekt LoRa verfolgt den Anspruch, frei zu sein von Rassismus, Sexismus, Homofeindlichkeit, Transfeindlichkeit, Klassismus, Ableismus, Antisemitismus und von anderen sozialen Unterdrückungsformen.
- will insbesondere im Raum Zürich eine wichtige alternative Quelle von lokalen Informationen und lokalem Kulturschaffen sein und einen Beitrag zur Medienvielfalt und zur freien Meinungsbildung leisten.
- bietet Menschen unabhängig von ihrer kulturellen, geschlechtlichen, sexuellen und weiterer Identität einen möglichst einfachen und selbstbestimmten Zugang zur Verbreitung von Radiobeiträgen und anderen medialen Inhalten.¹

Die Sendevereinbarung regelt das Verhältnis von Radio LoRa und den Sendungsmacher*innen. Die Sendungsmacher*innen gestalten ihre Sendung basierend darauf und gemäss ihrem Sendungskonzept, dem Redaktionsstatut und der Hausordnung. Sie gestalten die Inhalte in der zugewiesenen Sendezeit ehrenamtlich und handeln dabei eigenverantwortlich. Sie sind in ihrer Redaktionsarbeit unabhängig und haben im Rahmen der vereinbarten und der gesetzlichen Regeln grösstmögliche Freiheit. Sie haften für alle Inhalte im Innenverhältnis gegenüber Radio LoRa sowie im Aussenverhältnis gemäss den gesetzlichen Bestimmungen und den von ihnen mit Dritten getroffenen Vereinbarungen.

Die vorliegende Sendevereinbarung dient dazu, Rechte und Pflichten von Radio LoRa und Sendungsmacher*innen zu regeln.

¹Zweck von Radio LoRa gemäss Statuten von Verein und Aktiengesellschaft Radio LoRa



1) Gegenstand dieser Sendevereinbarung

Gegenstand dieser Sendevereinbarung ist die Sendereihe _____, nachfolgend bezeichnet als Sendereihe. Die einzelnen Ausgaben einer Sendereihe werden als Sendung bezeichnet.

Das verbindliche schriftliche Sendekonzept der Sendereihe ist Bestandteil dieser Sendevereinbarung und kann nur einvernehmlich geändert werden.

2) Leistung von Radio LoRa

Radio LoRa stellt den Sendungsmacher*innen unentgeltlich Sendezeit zur Verfügung sowie die technische und organisatorische Infrastruktur zur Herstellung und Ausstrahlung der Sendereihe. Sendungsmacher*innen kommt dabei inhaltliche und organisatorische Unabhängigkeit und Eigenverantwortlichkeit zu. Radio LoRa bekennt sich ausdrücklich zur Wahrung des Redaktionsgeheimnisses.

3) Leistung der Sendungsmacher*innen

Sendungsmacher*innen gewährleisten die Herstellung (Gestaltung und Produktion) und zeitgerechte Übergabe (Upload oder Live-Gestaltung) der Sendungen im Rahmen des mit Radio LoRa vereinbarten Sendeplatzes.

4) Pflichten von Radio LoRa

- Sendeplatz und Ausmass der Sendezeit richten sich nach dem mit Radio LoRa vereinbarten Rahmen. Grundlage dafür ist die Entscheidung der Sendekommission.
- Über Änderungen im Programm- und Produktionsablauf, etwa aus programmplanerischen Gründen, informiert Radio LoRa die Sendungsmacher*innen zeitnah. Im Einvernehmen mit der Programmkoordination kann in solchen Fällen ein möglicher Ersatztermin vereinbart werden.
- Radio LoRa versucht, technisch einwandfreie Sendungen zu ermöglichen, schliesst aber nicht aus, dass es zu technischen Ausfällen kommen kann.
- Radio LoRa unterstützt die Sendungsmacher*innen nach Massgabe der vorhandenen Ressourcen bei technischen, organisatorischen, inhaltlichen oder rechtlichen Fragen.



5) Pflichten der Sendungsmacher*innen

- Jährliches Einzahlen des Mitgliedschaftsbeitrags
- Einhaltung der Hausordnung und des Redaktionstatuts
- Dafür sorgen, dass Gäste die Hausordnung einhalten
- Teilnahme an der Mitgliederversammlung (mindestens eine Person pro Sendereihe)
- Einhalten des Sendekonzepts
- Journalistische Sorgfaltspflicht
- Einhalten der LoRa-Prinzipien (kein Sexismus, kein Rassismus, keine Werbung)
- Neue Sendungsmacher*innen der Betriebsgruppe melden
(nach einer Schnupperzeit von drei Sendungen oder nach maximal drei Monaten müssen neue Sendungsmacher*innen Mitglied im Verein Radio LoRa werden und sich bei der Betriebsgruppe anmelden)
- Für Radio LoRa erreichbar sein und Kommunikation zur Kenntnis nehmen
(aktuelle E-Mail und Telefonnummer hinterlegen)
- Mitarbeit und Beteiligung an LoRa-Events und Sonderprogrammen (mindestens einmal pro Jahr)
- Mitgliederwerbung und Spendenaufrufe von Radio LoRa verbreiten
- Pro Litteris Formulare ausfüllen
- Jahresrapport mit Feedback zur eigenen Sendung einreichen
- Wenn die Sendung dreimal Mal unentschuldigt ausfällt, kann der Sendeplatz durch die Sendekommission gestrichen werden. Das gleiche gilt auch bei einem Verstoss gegen das Redaktionsstatut oder die Sendevereinbarung nach Verwarnung.

6) Urheberrecht

Die Urheberrechte an den Sendungen liegen bei Radio LoRa. Wenn Sendungen Runfunk- oder sonstige Preise gewinnen, wird eine allfälliges Preisgeld im Verhältnis 1:1 zwischen den Sendungsmacher*innen und dem Radio LoRa aufgeteilt.

Ausschliesslich externe Produktionen können von dieser Regelung ausgenommen werden. Bei einer abgeschlossenen Sendevereinbarung hat Radio LoRa ein unentgeltliches Verwertungsrecht.

LoRa Produktion mit Urheberrecht für Radio LoRa

Externe Produktion mit Sende- und Verwertungsrecht für Radio LoRa

7) Laufzeit der Sendevereinbarung, Auflösung

Diese Sendevereinbarung wird bis _____ geschlossen.

Die Vereinbarung wird jeweils durch das Einreichen und Annehmen des Jahresberichts um ein Jahr verlängert. Sendungsmacher*innen können jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten von dieser Sendevereinbarung zurücktreten. Ein Ausschluss von Sendungsmacher*innen durch die Sendekommission hat die sofortige Auflösung der vorliegenden Sendevereinbarung zur Folge.

Zürich, den _____

Für die Sendekommission:

Für den*die Sendungsmacher*in oder
die Sendungsmacher*innen:
